

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
(Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 - StSenkErwG 1988 -)

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

A

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§ 6 b Abs. 3 EStG)

In Art. 1 wird vor Nr. 1 folgende Nr. 01 - neu -
eingefügt:

'01. § 6 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Frist von zwei Jahren verlängert sich auf vier Jahre

1. bei dem Erwerb von Grund und Boden und von Aufwuchs auf
Grund und Boden;
2. bei neu hergestellten Gebäuden und Schiffen, wenn mit ihrer
Herstellung vor dem Schluß des zweiten auf die Bildung fol-
genden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist."

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
(Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 - StSenkErwG 1988 -)

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

A

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§ 6 b Abs. 3 EStG)

In Art. 1 wird vor Nr. 1 folgende Nr. 01 - neu -
eingefügt:

'01. § 6 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Frist von zwei Jahren verlängert sich auf vier Jahre

1. bei dem Erwerb von Grund und Boden und von Aufwuchs auf
Grund und Boden;
2. bei neu hergestellten Gebäuden und Schiffen, wenn mit ihrer
Herstellung vor dem Schluß des zweiten auf die Bildung fol-
genden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist."

b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Ist eine Rücklage am Schluß des zweiten oder in den Fällen des Satzes 3 am Schluß des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen."

Begründung:

Zur Erhaltung der Struktur landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ist es bei einer Veräußerung von betrieblichem Grund und Boden und von Aufwuchs notwendig, wieder Grundstücke hinzuzuerwerben. Die Reinvestition der realisierten Bodengewinne wird wegen des geringen Angebots an landwirtschaftlichen Grundstücken häufig in einem kurzen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren nicht erreicht. Eine Verlängerung der Auflösungsfrist für 6 b-Rücklagen aus der Veräußerung von Grund und Boden und von Aufwuchs auf Grund und Boden auf 4 Jahre ist geboten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 32 EStG)

In Art. 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

'2. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 werden die Worte "das 16. Lebensjahr" jeweils durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl "4536" durch die Zahl "4752" ersetzt.'

Begründung:

Zu a
Während bis einschließlich 1982 alle Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt von Amts wegen bei

- 3 -

ihren Eltern steuerlich berücksichtigt wurden, gilt dies ab 1983 nur noch für Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Dementsprechend werden die 16- bis 17-jährigen Kinder nicht mehr von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen; vielmehr sind ihre Eltern gehalten, die Eintragung beim Finanzamt zu beantragen oder die steuerliche Berücksichtigung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.

Die Regelung, daß Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Amts wegen durch die Gemeinden eingetragen wurden, hat seit der Währungsreform und damit mehr als 30 Jahre Bestand gehabt. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das den Steuerpflichtigen überhaupt nicht und die Gemeinden unwesentlich belastet.

Die Rechtfertigung für die Berücksichtigung aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr ist heute mehr gegeben als je zuvor. Die Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen dauert länger, und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die bereits im Erwerbsleben stehen und ihren Unterhalt selbst bestreiten, ist viel geringer als in früheren Jahren. Die Herabsetzung des steuerlich maßgebenden Alters auf 16 Jahre läuft dieser Entwicklung völlig entgegen.

Die große Masse der betroffenen Eltern - nämlich ca. 95 v.H. - behält ihren Anspruch auf den Kinderfreibetrag, weil die Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren in aller Regel in Schul- oder Berufsausbildung stehen. Diesen Eltern kann nicht zugemutet werden, den

Anspruch immer wieder in einem Antragsverfahren geltend zu machen und in jedem Einzelfall den Nachweis der fortdauernden Berufs- oder Schulausbildung zu erbringen.

Abgesehen von der zusätzlichen Belastung der Eltern ist durch die Neuregelung ab 1983 eine ganz erhebliche Mehrbelastung bei den Finanzämtern entstanden. So hat die Zahl der im Lohnsteuerermäßigungsverfahren eingetragenen Kinder seit dieser Zeit sich mehr als verdoppelt; die Ermäßigungsanträge selbst haben um rd. 1 Million pro Jahr und damit um mehr als ein Drittel zugenommen. Auch aus dieser Sicht bedeutet es daher eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung, wenn zu den früheren Verfahren zurückgekehrt wird.

Der vorliegende Antrag kommt auch den Vorstellungen der Bundesregierung entgegen, die wiederholt und ausdrücklich die Notwendigkeit von Steuervereinfachungen bei künftigen Gesetzesvorhaben herausgestellt hat.

Die Kosten des Antrags werden auf 50 bis 60 Mio DM beziffert. Dieser Einnahmeausfall dürfte im Hinblick auf die damit erreichten wesentlichen Erleichterungen für Steuerpflichtige und Verwaltung vertretbar sein.

Zu b

Buchst. b entspricht Art. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs.

- 5 -

Zum Gesetzentwurf allgemein

3. Der Bundesrat hält es aus Haushaltsgründen für erforderlich, einen Ausgleich für die Steuermindereinnahmen von 5,235 Mrd DM herbeizuführen. Er fordert die Bundesregierung auf, alsbald Vorschläge zur Deckung dieser Steuerausfälle vorzulegen.

4. Die Steuerausfälle der auf 13,7 Mrd DM erhöhten zweiten Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 treten überwiegend bei den Ländern und Gemeinden auf. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für diese, gemessen an der Verteilung des Gesamtsteueraufkommens, überproportionalen Belastungen eine angemessene Ausgleichsregelung möglichst noch im Jahr 1987 vorzulegen.

B

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.